

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

Satzung

von der Mitgliederversammlung am 04.07.2005 beschlossen und am 27.03.2009, 13.03.2010 sowie am 13.03.2011 geändert.

1. Name und Sitz

- 1.1 Der Verein wurde im Jahr 1957 gegründet und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter Register-Nummer VR 501192 eingetragen.
- 1.2 Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.“. Sitz des Vereins ist Overath.

2. Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein hat den Zweck, den Tennissport auszuüben, insbesondere die Jugend in dieser Sportart zu fördern, ferner unter den Mitgliedern geselligen Umgang zu pflegen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben oder Sachleistungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Sachleistungen begünstigt werden.
- 2.6 Private oder berufliche Interessen dürfen die Interessen des Vereins nicht beeinträchtigen.

3. Verbandszugehörigkeit

- 3.1 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Tennisverbandes Mittelrhein e.V.

4. Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

5. Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- 5.2 Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - inaktiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
- 5.3 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv Tennis spielen wollen.
- 5.4 Inaktive Mitglieder sind Förderer des Vereins oder Mitglieder, die bis zum 31.12. des Vorjahres erklärt haben, dass sie zukünftig nicht aktiv Tennis spielen wollen.
- 5.5 Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 5.6 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

- 5.7 Die Mitglieder anerkennen Anordnungen und Maßnahmen der durch diese Satzung und Ordnungen befugten Organe, Ausschüsse und Personen. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist insoweit ausgeschlossen.

6. Erwerb der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung beim Vorstand einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 6.2 Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung.
- 6.3 Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 6.4 Bei der Aufnahme von Mitgliedern sollen die vorhandenen Spielmöglichkeiten berücksichtigt werden.
- 6.5 Ein Wechsel von der aktiven zur inaktiven Mitgliedschaft ist mit Wirkung für das Folgejahr möglich, wenn dieser bis 31.12. schriftlich an den Vorstand beantragt wird. Ein Wechsel von der inaktiven zur aktiven Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich an den Vorstand beantragt werden. In diesem Fall wird gegebenenfalls die Differenz im Jahresbeitrag nach erhoben.

7. Rechte des Mitglieds

- 7.1 Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 7.2 Inaktive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen, es sei denn als Gastspieler.
- 7.3 Alle volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugendwartes stimmberechtigt.

8. Pflichten des Mitglieds

- 8.1 Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- 8.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 8.3 Alle Mitglieder sind zu festgelegten Beiträgen verpflichtet. Die Arten der Beiträge sind unter Ziffer 9.1 definiert.

9. Einschreibgebühren, Beiträge, Umlagen, Gebühren

- 9.1 Alle Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:
- Mitgliedsbeitrag
 - Einschreibgebühr (falls vorgesehen)
 - Arbeitsleistungen
 - Umlagen
 - Sachleistungen (falls vorgesehen).
- 9.2 Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- 9.3 Die Höhe der Beiträge kann nach den verschiedenen Mitgliedergruppen unterschieden werden, wobei nach objektiven Kriterien beurteilt werden muss.
- 9.4 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 9.5 In der Beitragsordnung werden unter anderem neben der Höhe der Beiträge auch die Zahlungsbedingungen bestimmt.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

10. Beendigung der Mitgliedschaft

- 10.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 10.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.
- 10.3 Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
- mit der Zahlung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verein länger als 6 Monate im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt.
- 10.4 Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören.
- 10.5 Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
- 10.6 Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen Berufungsrecht zu. Die Berufung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds.
- 10.7 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

11. Organe des Vereins

- 11.1 Die Organe des Vereins sind:
- Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- 11.2 Alle Ämter im Verein werden ehrenamtlich und dem Verein gegenüber unentgeltlich ausgeübt.
- 11.3 Voraussetzung für die Wahl zu einem Vereinsorgan und die Ausübung eines solchen Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein.
- 11.4 Wiederwahl ist möglich.

12. Vorstand

- 12.1 Dem Vorstand gehören an:
- 1. Vorsitzender
 - 2. Vorsitzender
 - Sportwart
 - Jugendwart
 - ein weiteres Mitglied, das vom Vorstand für die Dauer seiner Amtszeit hinzu gewählt (kooptiert) wird.
- 12.2 Die Vorstandsmitglieder werden im Übrigen von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 12.3 Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand, der aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden besteht. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
- 12.4 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Die Zuordnung der Einzelaufgaben auf die Vorstandsmitglieder regelt der Vorstand im Aufgabenverteilungsplan in seiner konstituierenden Sitzung. Jedes Vorstandsmitglied ist verantwortlich für die gesamte Vereinspolitik und demnach in die Entscheidungsfindung einzubeziehen.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

- 12.5 Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden einberufen, oder wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vorstands verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist zulässig.
- 12.6 Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind berechtigt, an den Sitzungen aller Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- 12.7 Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen neuen 1. Vorsitzenden.
- 12.8 Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 12.9 Die Bestimmungen des § 181 BGB – Verbot zum Selbstkontrahieren – sind zu beachten.
- 12.10 Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen des Vorstands und die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.
- 12.11 Der Vorstand nach § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der Haushaltslage beschließen, dass für Vorstandsmitglieder eine Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG gezahlt wird.

13. Mitgliederversammlung

- 13.1 Die Mitgliederversammlung muss innerhalb des ersten Vierteljahres jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden.
- 13.2 Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, durch schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und Angabe der Tagesordnung.
- 13.3 In der Tagesordnung sollen folgende Punkte – soweit anliegend - vorgesehen werden:
- Geschäftsbericht des Vorstands
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Entlastung der Rechnungsprüfer
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Rechnungsprüfer
 - Beschlussfassung über die Höhe der Beiträge
 - Genehmigung des Haushaltsvorschlags für das laufende Jahr
 - Behandlung der Anträge
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- 13.4 In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird, muss der Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach Zugang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Inhalt des Antrages ist bekannt zu geben. Eine beantragte Tagesordnung ist zu übernehmen. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- 13.5 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorsitzenden bis zum 31.12.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

des abgelaufenen Jahres schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

- 13.6 Durch Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung erweitert, ergänzt oder geändert werden.
- 13.7 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.
- 13.8 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem Mitglied widersprochen wird.
- 13.9 Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlauf in der Tagesordnung angekündigt waren.
- 13.10 Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

14. Disziplinarangelegenheiten

- 14.1 Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- 14.2 Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Bestimmungen der Satzung und Ordnungen,
 - die Anordnungen der Vereins und seiner Beauftragten,
 - den sportlichen Anstand,
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Organe und Personen.
- 14.3 Es können folgende Sanktionen verhängt werden:
 - Verwarnung,
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins,
 - Spiellersperre.
- 14.4 Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1 Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 15.2 Sie dürfen weder dem Vorstand noch einem Ausschuss des Vereins angehören.
- 15.3 Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 15.4 Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

16. Ausschüsse

- 16.1 Für besondere Aufgaben können vom Vorstand Ausschüsse eingerichtet werden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Tätigkeit müssen geregelt sein.

Tennis-Club Rot-Weiss Overath e.V.

17. Ordnungen

- 17.1 Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.
17.2 Diese Ordnungen werden vom Vorstand beschlossen.
17.3 Ordnungen sollen bestehen als:
- Finanzordnung,
 - Beitragsordnung,
 - Clubhausordnung,
 - Platzordnung.

18. Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
18.2 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
18.3 Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Tennissport.